ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, 70178 Stuttgart

Leistungsverzeichnis

Leistungsbeschreibung

Projekt

21060

Malteser - Rettungswache Heidelberg



Bauvorhaben

Malteser Rettungswache Heidelberg
Siemensstraße
69123 Heidelberg
-

Leistung (LV)

27

Gebäudereinigung

Ausführungsbeginn	Ausführungsende
siehe Terminplan	**siehe Terminplan**

Angebotsaufforderung

Sollten Sie an der Ausführung folgender Leistungen interessiert sein, bitten wir um die termingerechte Abgabe Ihres Angebotes.

Abgabetermin	Abgabezeit
siehe KEV	**siehe KEV**

Abgabeort

siehe KEV

Zuschlagsfrist

siehe KEV

MwSt.	Währung
19,00 %	**EUR**

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 28

Leistungsverzeichnis

Projekt (21060)

Malteser - Rettungswache Heidelberg

Leistung (LV)

27 Gebäudereinigung

Bauvorhaben

Malteser Rettungswache Heidelberg
Siemensstraße
69123 Heidelberg

Bauherr

Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Nordbaden
In den Weinäckern 3/1
69168 Wiesloch

Telefon

Planverfasser

ARP Architektenpartnerschaft
Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

Telefon

Ausschreibung

ARP Architktenpartnerschaft
Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

Telefon 0711/64869-117
m.griffel@arp-stuttgart.de

Ansprechpartner: ...
Dipl.-Ing. Moritz Griffel, MBA

Bemerkung

Diese Unterlagen sind vollständig auszufüllen und mit Stempel/Unterschrift einzureichen. Bitte sorgen Sie für den termingerechten Eingang Ihres Angebots am Abgabeort (siehe Deckblatt).

Angebotssumme in EUR

Angebotssumme, Netto:	.....	.....
zzgl. MwSt. (19,0 %):	.....	.....
Angebotssumme, Brutto:	..... Angebotsabgabe	..... Geprüft

..... Anbieter - Datum, Ort

Stempel

..... Anbieter - Unterschrift

..... Ausschreibender - Ort, Datum

Stempel

....., ... Angebotssumme nachgeprüft

Inhaltsverzeichnis

27 LV Gebäudereinigung

Nr.	Bezeichnung	Seite
	ANGABEN ZUM PROJEKT	4
	PLANUNGSUNTERLAGEN	5
	VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN	6
	VORBEMERKUNGEN GEBÄUDEREINIGUNG	13
10	**GEBÄUDEREINIGUNG**	**17**
10.20	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)	17
20	**NACHWEISLEISTUNGEN**	**23**
20.10	Stundenlohnarbeiten	26
20.20	Materialkosten auf Nachweis	27
	Zusammenfassung der Gliederungspunkte	**28**

Leistungsverzeichnis

27 Gebäudereinigung

ANGABEN ZUM PROJEKT

Angaben zum Projekt

Projekt:

die Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH plant den Neubau einer Rettungswache

Lehr- und Rettungswache
Siemensstraße
69123 Heidelberg

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau einer Lehr- und Rettungswache in Heidelberg. Das Gebäude besteht aus einem Erdgeschoss EG und einem Obergeschoss OG.
Das EG beherbergt die Fahrzeughalle, die Waschhalle sowie sekundärräume für Technik, Lager, Treppenhaus etc. Das 1.OG Büros, Sozialräume mit Umkleiden, Besprechungs, Schulungs- und Aufenthaltsräume.
Es sollen eine Fahrzeughalle für vier Rettungsfahrzeuge sowie Lager, Schulungs-, Büro-, Sanitär- und Sozialräume untergebracht werden.

Auftraggeber:
Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Nordbaden
In den Weinäckern 3/1
D-69168 Wiesloch

Architekt:
ARP ArchitektenPartnerschaft Stuttgart GbR
Rotebühlstraße 169/1
D-70197 Stuttgart

technische Fragen zur Ausschreibung:
Dipl.-Ing. Moritz Griffel, MBA
m.griffel@arp-stuttgart.de
Tel. 0711 - 648 69 117

Objektüberwachung:
ARP - Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR
Mörikestraße 22
70178 Stuttgart

PLANUNGSUNTERLAGEN

PLANUNGSUNTERLAGEN

Der Bieter bestätigt, dass folgende Details und Pläne zur Kalkulation vollständig vorlagen:

15.09.2026 09:05 <DIR> 1 Termine
25.09.2025 14:38 <DIR> 2 LVZ
15.09.2026 09:00 <DIR> 3 Details
15.09.2026 08:54 <DIR> 4 Grundrisse-Ansichten-Schnitte
15.09.2026 08:58 <DIR> 5 Bodenübersichten
0 Datei(en), 4.096 Bytes

1 Termine

08.09.2026 11:55 2.735.106 21060_Terminplan_260908.pdf
1 Datei(en), 2.735.106 Bytes

3 Details

01.09.2026 12:32 248.053 6-017-B-Bodenaufbauten.pdf
19.06.2026 16:36 810.396 6-032-A-LME - OG TRH-Element (Westseite).pdf
19.06.2026 16:36 817.088 6-033-A-LME - OG Notausgang (Ostseite).pdf
16.04.2026 13:11 581.867 6-037-mobile Trennwand.pdf
16.04.2026 13:11 388.241 6-040-FE - Fenster Typ 13.pdf
5 Datei(en), 2.845.645 Bytes

4 Grundrisse-Ansichten-Schnitte

27.05.2026 16:23 5.523.900 5-011-H-Erdgeschoss.pdf
16.04.2026 15:55 4.184.290 5-012-C-Galeriegeschoss.pdf
27.05.2026 16:53 6.037.665 5-013-E-Obergeschoss.pdf
16.04.2026 15:55 4.870.893 5-014-C-Dachaufsicht.pdf
27.04.2026 11:24 10.960.021 5-021-C-Ansichten Nord.pdf
21.04.2026 18:19 4.954.373 5-022-B-Ansichten Ost.pdf
21.04.2026 18:19 3.813.590 5-023-B-Ansichten Süd.pdf
21.04.2026 18:19 8.170.989 5-024-B-Ansichten West.pdf
02.04.2026 12:45 5.293.763 5-031-C-Schnitt 1-1.pdf
13.04.2026 17:26 4.195.318 5-032-E-Schnitt 2-2.pdf
02.04.2026 12:45 7.062.422 5-035-D-Schnitt A-A.pdf
22.04.2026 18:05 7.701.241 5-039-D-Schnitte Treppenhaus.pdf
12 Datei(en), 72.768.465 Bytes

5 Bodenübersichten

15.09.2026 08:58 6.136.123 5-213-C-Boden und Wandübersichten Obergeschoss.pdf
1 Datei(en), 6.136.123 Bytes

Anzahl der angezeigten Dateien:
19 Datei(en), 84.489.435 Bytes
17 Verzeichnis(se), 1.736.034.119.680 Bytes frei

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN (ZTV)

1. Angaben zur Baustelle

1.1 Grundstück und Lage

siehe beiliegende allg. Angaben zum Projekt

1.2 Verkehrsführung zur Baustelle

siehe beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan

Notwendige Regelungen für Spezial- und Schwertransporte im öffentlichen Verkehrsnetz sind grundsätzlich seitens des AN zu treffen, alle notwendigen Genehmigungen hierfür sind einzuholen. Diese Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Außerdem ist der AG rechtzeitig über die Termine solcher Transporte zu informieren.

1.3 Anlieferungen

Die Anlieferung zur Baustelle ist so zu terminieren, dass keine Wartezeiten von Anlieferfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum vorherrschen.
Die Logistik der Baustellenandienung ist durch den Auftragnehmer im Zuge der Baustelleneinrichtungsplanung /-beschickung zu berücksichtigen.

1.4 Abladeflächen, Parkflächen, BE des AG

Auf der vom Bauherrn bereitgestellten Baustelleneinrichtungsfläche sind nur Einrichtungen unterzubringen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
Werden darüber hinaus Flächen im öffentlichen Raum benötigt, sind diese von Seiten des AN zu organisieren und die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Diese Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Parkplätze für private PKW's sind auf dieser Fläche nicht vorhanden.
Fahrzeuge können generell nur kurzfristig zum Be- und Entladen abgestellt werden.
Es besteht die Möglichkeit öffentliche Parkmöglichkeiten zu nutzen, welche jedoch nur im begrenzten Umfang vorhanden sind. Widerrechtliches Parken in zuvor genannten Bereich obliegt im Verantwortungsbereich des AN.

Um das gesamte Baugelände wird ein fest verankerter offener Bauzaun durch den AN ROHBAU aufgestellt.
Fest installierte Bauzaunelemente dürfen nicht selbstständig geöffnet werden.
Alle zu lagernden Materialien, Stoffe sind zwingend innerhalb des Bauzauns zu lagern. Das Abladen von LKW, Transportern und dgl. muss innerhalb des Bauzauns erfolgen. Maschinen und Hebezeuge sind ebenfalls innerhalb des Bauzauns aufzustellen.

1.5 Baustrom und Bauwasser

Die Einrichtung und das Betreiben der Baustrom- und Bauwasserversorgung hin zu zentralen Entnahmestellen im Gebäude erfolgt übergeordnet durch den AN Rohbau.
Elektrounterverteiler in den Geschossen werden ab dem Zeitpunkt Fertigstellung Rohbau durch den AN Elektro gestellt, unterhalten und betrieben.

Der AN hat die für seine Leistungserbringung erforderliche Zuführung der Medien an seine Geräte und Maschinen zu organisieren. Hierfür erforderliche Verlängerunskabel, Verlängerungsleitungen und notwendige Unterverteiler sind Sache des AN und in die Einheitspreise einzurechnen.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

1.6 Abfallentsorgung

Sollte die eigenverantwortliche Entsorgung durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß erfolgen, so ist der Auftraggeber nach nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist dazu berechtigt, Abhilfe auf Kosten des Auftragnehmers zu schaffen.

1.7 Immissionsschutz

Während der Bauphase dürfen keine Baumaßnahmen oder sonstigen Tätigkeiten auf dem Baugelände vorgenommen werden, die zu starker Immission führen.
Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970" ist zwingend zu beachten. Leistungen wie die in Anlage 5 - Maßnahmen zur Minderung des Baulärms dargestellten Maßnahmen, die zur Einhaltung und Umsetzung der o.g. Vorschrift erforderlich sind, in die Einheitspreise der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

- Orientierungswerte: tags 65 (dB(A) nachts 55 (dB(A)
- Ruhezeit / Schutzzeit: Nachtzeit 20.00 Uhr - 7.00 Uhr
- Baugeräte: Es dürfen nur lärmarme Baumaschinen mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 53 (Blauer Engel) zum Einsatz gebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen die zum Einsatz gebrachten Maschinen und Fahrzeuge über das CE-Zeichen nach EU-Outdoor-Richtlinie (EG-Richtlinie 2000/14/EG) verfügen.

1.8 Grundwasser- und Gewässerschutz

Es ist streng darauf zu achten, bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Wassers (Grund- und Oberflächenwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses vermieden wird. Im Falle von Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Einwirkungen auf Grundwasser, auf Quellen und Gewässer ist unverzüglich die Objektüberwachung zu benachrichtigen. Werden im Zuge der Erdarbeiten Untergrundverunreinigungen entdeckt, so ist ebenfalls die Objektüberwachung unverzüglich zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen bzw. deren Lagerung sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen und der Stand der Technik zu beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Vorgaben:

- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieselfass) dürfen nur über Auffangwannen gelagert werden.
- Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb der Baugrube auf befestigten und ordnungsgemäß auf entwässerten Flächen betankt oder repariert werden.
- Fahrzeuge und Maschinen sind nach Arbeitsende auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen abzustellen.

Bei der Lagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen an Oberflächen ist sicherzustellen, dass keine Materialien bei Hochwasser ab- oder ins Gewässer ein- oder abgeschwemmt werden können. Baustellenbetriebsstofftanks sind von ihrer Größe auf den Baustellenbetrieb abzustimmen. Die Behälter müssen den Anforderungen der VAwS, die Umschlagstellen den Anforderungen der VAwS und VbF entsprechen (Auffangwanne oder doppelwandiger Tank, Umschlagbereich wasserdicht und ölfest, keine Abflussmöglichkeit zum Kanal). Bei Unfällen o.ä. im Zuge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Objektüberwachung unverzüglich zu informieren.

1.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination:

Für die Baustelle wurde ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt, welcher die Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach der Baustellenverordnung durchführt. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, der Baustellenverordnung bzw. den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu beachten.

1.10 Bauvermessung

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Vom Auftraggeber werden durch ein Vermessungsbüro folgende Punkte übertragen und markiert:

- Hauptachspunkte (AP) = Einschnitte im Schnurgerüst
- Höhenpunkte (HP) / Nivellementspunkte (NivP) = drei Bolzen
- Meterisse (MR) = je einen pro Treppenhaus und Geschoss

Die Lage und die Anzahl der Markierungspunkte werden vom Auftraggeber festgelegt. Hierbei handelt es sich nur um eine minimale Grundvermessung zur Gesamtkoordination der Maßbeziehungen. Weitere vermessungstechnische Leistungen hat der Auftragnehmer selbst, durch einen Vermessungsingenieur auf seine Kosten durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte verantwortlich. Muss aus baulichen Gründen ein Festpunkt entfernt werden, so ist vor der Beseitigung die Zustimmung des Auftraggeber einzuholen. Wird ein Festpunkt ohne Zustimmung des Auftraggebers beseitigt, so wird dieser Punkt auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber wiederhergestellt oder ein extra Punkt errichtet.

1.11 Aufenthaltsbereiche / Unterkünfte auf der Baustelle

Aufenthalts- bzw. Pausenräume können im Gebäude nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf der BE-Fläche sind entsprechende Aufenthaltscontainer vorzusehen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Nächtigen auf der Baustelle ist nicht gestattet.

2. Angaben zu Stoffe, Bauteile

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 2, ergänzende Regelungen sind im Einzelfall in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen vereinbart.

2.1 Gleichwertigkeit: Soweit in einer LV-Pos. ein bestimmtes Fabrikat, ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Marke/Modell benannt sind, gilt für diese Leistungen, dass auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller zugelassen sind, welche mindestens dieselben technischen Anforderungen erfüllen. Bietet der Bieter zu einer LV-Position ein technisch gleichwertiges Produkt an, so hat er nachstehend in der hierfür vorgesehenen Freizeile Hersteller, Produktspezifikation und technische Merkmale vollständig und aussagekräftig zu benennen sowie ein gesondertes Datenblatt mit allen technischen Merkmalen zwecks Prüfbarkeit der Gleichwertigkeit beizufügen.

'.....'

3. Angaben zur Ausführung

3.1 besondere Anforderungen an die Ausführung

3.1.1 Grundlagen für die Ausführung:
- VOB/C und alle mitwirkenden DIN-Normen
- EU-Normen, wobei bei Widersprüchen immer die qualitätsmäßig weitergehende Norm gilt und ferner die EU-Normen, die DIN-Normen ergänzen oder ersetzen.
- die Unfallverhütungsvorschriften der BG
- die Bauordnung des Landes Baden-Württemberg und evtl. vorliegende Auflagen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden sowie alle einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze.
- Baugenehmigung in allen Teilen samt aller Anlagen.

Alle Leistungen, die sich aus Forderungen und Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen auf Titelebene ergeben, sind soweit sie nicht in eigenen Positionen erfasst sind, in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Alle ausgeschriebenen Leistungen verstehen sich als Herstellen, Liefern und Montieren, wenn in den jeweiligen Positionen nichts anderes erwähnt wird.

3.1.2 Prüfen der Vorleistungen
Der AN hat sich rechtzeitig und eigenverantwortlich von der Beschaffenheit von Vorleistungen an Ort und Stelle zu überzeugen. Beanstandungen sind dem AG, sofern objektiv möglich, so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass dem Verursacher eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen im Bauablauf kommt.

3.1.3 Bevollmächtigter des AN
Der AN hat für die gesamte Baustelle permanent einen Bevollmächtigten, deutsch sprechenden Vertreter namentlich zu benennen und bereitzustellen. Urlaubsvertretungen sind 1 Woche vor Urlaubsantritt in das Projekt zu integrieren.
Der Vertreter hat geeignet zu sein, die verantwortliche Fachbauleitung im Sinne der Bauordnung zu übernehmen, auch für alle Subunternehmer. Er darf nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des AG ausgetauscht werden, aus triftigen Gründen kann der AG jedoch seine sofortige Ablösung verlangen.

3.1.4 Baubesprechungen, Jour Fixe
Im Baustellenbüro der Objektüberwachung des Auftraggebers finden mindestens wöchentliche Baubesprechungen statt, die Teilnahme daran ist für die Bauleitung des Auftragnehmers zwingend. Sofern die AG Objektüberwachung die Teilnahme von Subunternehmern des AN fordert, sind diese verpflichtet, ebenfalls daran teilzunehmen. Nach Aufforderung des AG hat der AN auch an weiteren Besprechungen teilzunehmen.

Der AN hat eine schriftliche Wochenvorschau über die geplanten Leistungen der anstehenden Woche in der wöchentlichen Baubesprechung zu übergeben.

Protokolle der Baubesprechung werden durch die Objektüberwachung erstellt und im 1-2 wöchigen Turnus an alle Beteiligten verteilt.

3.1.5 Verschmutzungen
Sind bei der Ausführung der Arbeit Verschmutzungen zu erwarten, so gehören die gewerksüblichen Maßnahmen zur Vermeidung zu dem Leistungsumfang des AN, der in die Einheitspreise einzukalkulieren ist.
Werden durch Fahrzeuge des AN oder seiner Subunternehmer öffentliche Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind sie unverzüglich im Rahmen der StVO / Verkehrssicherung zu reinigen.
Kommt der Verursacher einer Aufforderung des AG oder der Objektüberwachung des AG zur Reinigung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen. Diese Kosten hat der AN zu tragen.

Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass er die Verunreinigungen oder Schäden nicht zu vertreten hat.

Mitarbeiter des AN, die mutwillig Teile des Bauwerks verunreinigen oder beschädigen, werden von der Baustelle verwiesen. Die Kosten der Beseitigung der Verunreinigung oder Schäden , welche nachweislich auf den AN zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN.
Durch Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen sind so aufzustellen, dass die Fassade und sonstige sichtbare Bauteile nicht verschmutzt werden.
In geschlossenen Räumen und Untergeschossen dürfen nur Fahrzeuge, Werkzeuge, etc. ohne Verbrennungsmotoren benutzt werden.
Sofern Öle oder sonstige Verschmutzungen im Außenbereich festgestellt werden, ist die Objektüberwachung umgehend zu informieren.

3.1.6 Schutz vor Beschädigung
Der AN hat, insbesondere bei Bauteilen mit fertiger Oberfläche, für einen ausreichenden Schutz seiner eigenen Leistung zu sorgen, diesen Schutz ständig zu überwachen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Hierzu zählen Kantenschutz, Oberflächenschutz durch Folien und/oder Platten, etc. auf Kosten des AN.
Das Abkleben oder vollflächige Abdecken, einschl. der erforderlichen Materialien und dem anschließendem Entfernen der Schutzmaßnahmen, wird nicht gesondert vergütet.

Der AN ist insbesondere auch verpflichtet, bei Stilllegung und Verzögerung auf der Baustelle alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt bereits eingebauter Anlagen und Bauteile sowie beigestellter Baustoffe zu treffen.

3.1.7 Arbeitsabschnitte, Unterbrechungen, Abhängigkeit von anderen Leistungen
Der Bauablauf ist eng mit der Objektüberwachung und den anderen Gewerken zu koordinieren. Die Koordination zwischen den einzelnen Gewerken sowie eventuelle Terminabsprachen sind für alle verbindlich. Grundlagen sind die Ausführungszeiten gemäß beigefügtem Terminplan, sowie die Ausführungsfristen des Vertrages.

3.1.8 Abstimmung mit Fachbehörden
Der AN hat sich zur Ausführung seiner Leistung mit den zuständigen Fachbehörden bzw. - Ämtern, wenn notwendig, selbstständig abzustimmen. Besondere Regelungen gelten für das Aufstellen, Umbauen von Hebewerkzeug, Nutzung öffentlicher Flächen für Abladen und Zwischenlagern von Material, Wasserhaltungsarbeiten sowie Arbeiten im Zusammenhang mit GW-Messstellen.
Die Objektüberwachung ist zu informieren.

3.2 besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung

3.2.1 Grundlagen
Es sind nur die Kosten für die nicht vom AG gestellte Baustelleneinrichtung in die Einheitspreise einzubeziehen. Es gibt beschränkte Flächen im Baufeld, die für die BE des AN, Lagerung, Arbeitsvorbereitung etc. genutzt werden können. Die Lage und Ausnutzung sind abhängig vom Baufortschritt unterschiedlich.
Es besteht aus logistischen Gründen kein Anspruch auf alleinige Benutzung dieser Flächen. Bürocontainer, Unterkunftsgebäude, Pausenräume und Lagerflächen des AN müssen auf dem Gelände der Baustellenfläche eingerichtet werden.

3.2.2 Baustelleneinrichtungsflächen
Der AN übernimmt die Baustelle für seine Baustelleneinrichtung wie sie steht und liegt, d. h. der AG übernimmt keine Verantwortung dafür, dass Zustand, Lage etc. für die Baustelleneinrichtung des AN geeignet ist. Dies gilt insbesondere für die Schaffung der Standsicherheit von Kränen und Containeranlagen. Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen der Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung verlegt werden können. Baustellen- und endgültige Anschlüsse, Leitungen, Kabeln usw. (unter- und überirdisch) müssen grundsätzlich zugänglich bleiben und geschützt werden. Über deren Lage und Verlauf hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Im Zweifel ist vom Auftragnehmer mit der Objektüberwachung eine Abstimmung einzuholen. Notwendige Umlegungen sind rechtzeitig vom Auftragnehmer zu beantragen.

Alle möglichen Baustelleneinrichtungsflächen sind aus dem beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan ersichtlich. BE-Flächen für die einzelnen AN werden durch die örtliche Objektüberwachung nach Vertragsabschluss in Abhängigkeit vom Baufortschritt zugewiesen. Der AN hat sich eigenverantwortlich auf der ihm zugeteilten BE-Fläche nach den Regeln der AStVO, ASR, UVV etc. einzurichten und zu organisieren; hiermit verbundene Kosten sind mit den Einheitspreisen für die BE abgegolten. Beim Abbau der Baustelleneinrichtung ist zu beachten:

- Der Auftraggeber ist über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung oder von wesentlichen Teilen derselben zu informieren.
- Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleineinrichtung sind unverzüglich zu entfernen.
- Nach Abbau der Baustelleneinrichtung sind das dafür benötigte Gelände bzw. die genutzten baulichen Anlagen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, falls nichts anderes vereinbart ist.

3.2.3 Kräne
Die Kräne müssen so dimensioniert werden damit sämtliche Punkte der Baumaßnahmen mittels Hochbaukran erreicht werden können. Die Höhe der angrenzenden Gebäude ist vorher zu ermitteln. Für die Wahl von Kränen ist zwingend die vorhandene Nachbarbebauung zu beachten. Es ist ein Plan mit allen geplanten Kränen, Hebezeuge, etc. zu erstellen und bei der zuständigen Objektüberwachung einzureichen. Erst nach gemeinsamer Durchsprache der Kranstandorte darf ein Umbau bzw. Aufbau von Geräten erfolgen.

Der AN wird verpflichtet, die Beauftragung seiner Kranführer beim SiGeKo anzumelden. Jeder Kranführer hat eine Kopie der Beauftragung als „Kranführer ortsveränderlicher Krane gem. § 29 UVV“ bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

Bei der Verlegung von Krangleisen und Kranfundamenten ist darauf zu achten, dass die Lastverteilung an den vorherrschenden Untergrund (und der darin befindlichen Leitungen, Schächte, Verbaukonstruktion, etc.) angepasst ist, und der Abstand zur Baugrube (Verbau) ausreichend ist. Grundsätzlich ist nicht von einem verdichteten Untergrund, sondern von aufgeschüttetem Boden auszugehen.

3.2.4 Mannschaftsräume und Bürocontainer
Arbeitsgeräte, Baustellenunterkünfte, sonstige Container, Magazine u. ä. sind aus Gründen des Eigentumsnachweises mit der Firmenaufschrift zu versehen. Zugelassen werden ausschließlich mobile Container mit den Außenabmessungen der Elemente von
2,438 m x 6,058 m (= 20 Fuß-Container) aus Gründen der Addierbarkeit und Platzersparnis. Außerdem sind grundsätzlich alle Container, auch die der Baustelleneinrichtung des AN stapelbar bis 3 Lagen, in den Abmessungen einheitlich, einschl. Fundamenten und deren Entsorgung sowie Holzstegen entlang der Container vorzusehen.

3.3 besondere Anforderungen an Baustoffe, Materialien, Einbau

3.3.1 Toleranzen
Für die Toleranzen zur Qualitätsbeurteilung der abzunehmenden Leistung gelten grundsätzlich DIN 18202, ohne erhöhte Anforderung.
Erhöhte Anforderungen an die Toleranzen sind in den Vorbemerkungen der einzelnen Gewerke oder den Positionstexten geregelt. Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke aus o.g. Vorgaben müssen ohne zusätzliche Vergütung durch den AN aufgenommen werden. Erhöhte Anforderungen an aufzunehmende Toleranzen werden separat geregelt. Treten über die zu berücksichtigenden Toleranzen weitere Abweichungen auf, sind diese unverzüglich dem AG anzuzeigen (gem. § 4 Nr. 3 VOB/B).

3.3.2 Qualitätssicherung/Gütenachweise
Dem AG sind die Nachweise der Eignung von Baustoffen unaufgefordert vor Einbau vorzulegen. Diese gelten auch dann als erbracht, wenn ein Überwachungsvermerk eines zugelassenen Institutes oder einer amtlichen Einrichtung auf den Baustoffen oder der Verpackung oder dem Lieferschein angebracht ist. Auch diese sind vorzulegen. Die ggf. in eingeführten technischen Baubestimmungen geforderten Kennzeichnungen werden davon nicht berührt.

Werden für nicht genormte Erzeugnisse Gebrauchstauglichkeitsnachweise verlangt und kann für eingebaute Erzeugnisse ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, gilt das als Fehler der Werkleistung. Referenzen können in diesem Fall den Nachweis nicht ersetzen.

Sind Zulassungsbescheide nachzuweisen, so sind sie als Ganzes mit den dazugehörigen Anlagen jedoch ohne Prüfprotokolle vorzulegen. Teilkopien genügen den Anforderungen nicht. Materialien, die in Schichtenfolge nacheinander eingesetzt werden (wie z.B. Grundierung, Spachtelung Kleber) müssen untereinander verträglich sein; es sind bei derartigen Schichtenfolgen nur Materialien eines Herstellers zugelassen.

3.3.3 Transport

VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN

Für den Transport der Materialien zum Einbauort ist der AN selbst verantwortlich und zuständig und hat den Aufwand in die entsprechenden Einheitspreise einkalkuliert. Bauseitig werden dem AN hierfür keine Transportgeräte zur Verfügung gestellt. Über den Einsatz von erforderlichen Transportgeräten muss sich der AN daher bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Klarheit verschaffen. Die Anzahl der erforderlichen Hebezeuge und deren Tragfähigkeit ist vom AN zu koordinieren und die anfallenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 4, weitere Regelungen sind im Einzelfall in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen vereinbart.

4.1 Planunterlagen

Dem Auftragnehmer werden vor Beginn der Arbeiten die Ausführungspläne des Architekten (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details) in digitaler Form durch den AG zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten für erforderliche Planunterlagen und Ausdrücke sind durch den AN zu tragen und bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

4.2 Planverteilung

Die Unterlagen und Pläne werden im Dateiformat *.pdf übergeben.

5. Abrechnung

5.1 Anforderung und Darstellung der Aufmaße

Aufmaße müssen mit besonderer Sorgfalt erstellt, farblich abgesetzt und mit Angabe des Gebäudeteils, der Bekleidungsfläche, Raumnummer o.ä. und Datumsangabe versehen. Die Angaben sind zwingend entsprechend den Positionen innerhalb des Leistungsverzeichnisses den Ordnungszahlen zuzuordnen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblätter müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblatt
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Bei Aufmaßen und Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben. Geldbeträge sind in Euro auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

VORBEMERKUNGEN GEBÄUDEREINIGUNG

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

In Ergänzung zu den VORBEMERKUNGEN ALLGEMEIN und den anerkannten Regeln der Technik ergibt sich der sachliche Geltungsbereich sowie die Grundlage für die technische Ausführung grundsätzlich aus:

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten
- DIN 77400 (nur bei Schulgebäuden)

1.2 Normen und Richtlinien

Für die Ausführung gelten alle anwendbaren EN- und DIN-Normen, welche sich auf das vorgesehene Material und dessen Verarbeitung nach den neuesten Kenntnissen der Technik beziehen. Auf nachstehende Normen und Richtlinien wird besonders Aufmerksam gemacht:

- Die Vorschriften und Empfehlungen der Hersteller der zur Anwendung kommenden Materialien.
- Die Bauordnung des zuständigen Bundeslandes und eventuelle Ergänzungen durch die örtliche Genehmigungsbehörde.
- Die Vorschriften des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigungshandwerkes
- die Reinigungsanweisungen der Reinigungsmittelhersteller
- die Reinigungs- und Pflegeanweisungen der Hersteller und Lieferwerke der eingebauten Materialien
- die Entsorgungsvorschriften der zuständigen Behörden und Dienstleistungsanbieter
- DIN 18299 Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art
- Alle einschlägigen nicht genannten DIN-Normen und EN-Normen, welche sich auf das vorgesehene Bauteil oder Material und dessen Verarbeitung nach den neuesten Kenntnissen der Technik beziehen
- Die Verarbeitungsrichtlinien der jeweiligen Materialhersteller und Zulieferfirmen
- Die örtliche Bauordnung und eventuelle Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
- Die Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften von GUV, BGUV, der UVV sowie die Arbeitsstättenverordnung einschl. den Arbeitsstättenrichtlinien

1.3 Leistungsabgrenzung

Es wird auf Schnittstellen außerhalb des Leistungsbereiches des AN zu folgenden Gewerken hingewiesen:

- Rohbauarbeiten
- Fassadenarbeiten - Fenster, Türen
- Putz- und Stuckarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Natur-/Kunststeinarbeiten
- Metallbauarbeiten - Schlosser
- Metallbauarbeiten - Innentüren
- Bodenbelagsarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Elektroarbeiten / TGA

1.4 Koordination

Die Koordination mit zuvor genannten Gewerken, insbesondere den technischen Gewerken ist unter Einbeziehung der örtliche Bauleitung frühzeitig eine Abstimmung bezüglich Arbeitsabfolgen und Terminabläufen vorzunehmen, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden.
Der Auftragnehmer hat die Ausführung seiner eigenen Leistungen frühzeitig unter Einbeziehung der örtlichen Bauleitung mit den angrenzenden Gewerken abzustimmen und an der Schnittstellenkoordination mitzuwirken. Die übergeordnete Bauablauf- und Schnittstellenkoordination verbleibt beim Auftraggeber beziehungsweise dessen

VORBEMERKUNGEN GEBÄUDEREINIGUNG

Objektüberwachung. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine eigenen Leistungen und seine Nachunternehmer bleibt unberührt.

1.5 Aufsichtsperson

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass während der vereinbarten Reinigungszeiten eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht. Diese Person ist vor Beginn der Arbeiten schriftl. zu benennen.

1.6 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sollten Subunternehmer eingesetzt werden dürfen, müssen diese die Voraussetzungen bzw. das Recht zur Führung des Gütezeichens (RAL-GZ 902) der Güteschutzgemeinschaft Gebäudereinigung e.V. nachweisen. Die Erklärung nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG ist vom Subunternehmer auszufüllen und dem Angebot beizufügen

1.7 Unterkunft/Baucontainer

Dem Auftragnehmer können aus logistischen Gründen keine Räume für die Lagerung von Maschinen, Materialien und Geräten sowie Personalräume, Umkleide-, Aufenthaltsraum, Raum für die Objektleitung zu Verfügung gestellt werden.

1.8 Haftung

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller polizeilicher, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Für alle durch sein Verschulden entstehenden Schäden haftet er den Geschädigten in vollem Umfang.

2. Stoffe, Bauteile

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 2 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 2, insbesondere wird verwiesen auf:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die angebotenen Reinigungsmittel müssen untereinander verträglich und aufeinander, sowie auf den zu reinigenden, bzw. zu pflegenden Untergrund abgestimmt sein. Die einzubauenden Stoffe müssen auf trockenem und sauberem Untergrund und nach Herstellerangaben gelagert werden.
Die Leistung umfasst die Grundreinigung und die Feinreinigung aller Gebäude und ihren Teilen im Innen- und Außenbereich sowie die Reinigung der Außenanlagen. Die Reinigung erstreckt sich auf die staubfreie, wasserreine, fleckenlose und streifenfreie Reinigung aller sichtbaren Teile, Oberflächen und Beläge. Verschmutzungen, Farbreste, Klebeflecken, Folienreste, Zementschleier, usw. sind mit geeigneten Maßnahmen ohne Beschädigungen der Oberflächen zu entfernen. Schutzfolien sind bei der Endreinigung prinzipiell vorsichtig rückstandsfrei zu entfernen und zu entsorgen. Vor der Übergabe des gesamten Bauvorhabens sind alle Gebäude einer kompletten Gesamtreinigung zu unterziehen.

2.2 Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel

Der Anbieter ist verpflichtet, Maschinen, Geräte, Reinigungs- Pflege- und Desinfektionsmittel für die Arbeiten zu stellen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
Die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel sowie die eingesetzten Reinigungstechniken müssen dem neuesten Stand in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Entsorgungsmöglichkeit entsprechen. Alle zur Anwendung kommenden Reinigungsmittel müssen frei von umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen und Ausdünstungen sein.
Die eingesetzten Desinfektionsmittel müssen in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie eingetragen sein.
Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Pflege- und Reinigungsmittel zu verbieten.

VORBEMERKUNGEN GEBÄUDEREINIGUNG

Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tage der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus den Gebäuden zu entfernen. Verpackungsmaterial, Abfälle usw. sind auf eigene Kosten zu entsorgen und dürfen auf der Baustelle nicht gelagert werden. Vom AN im Rahmen seiner eigenen Leistungen verursachte Verunreinigungen und Verpackungen sind laufend zu beseitigen. Allgemeine Baustellen- und Zwischenreinigungen sind hiervon nicht umfasst und werden ausschließlich nach gesonderter Beauftragung vergütet.

3. Ausführung

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 3 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 3, insbesondere wird verwiesen auf:

3.1 Abschnittsweise Leistungsausführung

Der Auftragnehmer muss davon ausgehen, dass Leistungen entsprechend dem Baufortschritt in Bauabschnitten und zeitlich versetzt abgerufen und ausgeführt werden. Soweit die abschnittsweise oder zeitversetzte Ausführung innerhalb des aus den Vergabeunterlagen erkennbaren Bauablaufs erfolgt, begründet sie für sich genommen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder Anpassung der Ausführungsfristen. Ansprüche aufgrund darüber hinausgehender Änderungen oder Behinderungen bleiben nach Maßgabe des Vertrags und der anwendbaren Regelungen unberührt. Die Endreinigung erfolgt voraussichtlich in bis zu 5 zeitlich getrennten Reinigungsabschnitten. Die hierfür erforderlichen An- und Abfahrten sind einzukalkulieren.

3.2 Entsorgung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er bei der Entsorgung seiner Produkte die örtlichen Abfallbestimmungen beachtet und einhält. Die Entsorgungen von Abfällen übernimmt der AN in eigener Verantwortung.

4. Abweichungen zu Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 4 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1.1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 4, insbesondere wird verwiesen auf:

4.1 Nebenleistungen

Es sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet:

- Die Einheits- oder Pauschalpreise beinhalten eine komplette Reinigung der jeweiligen Bauteile oder Oberflächen einschl. aller im Zuge der Reinigungsarbeiten erforderlicher Maßnahmen oder Nebenarbeiten, als fix und fertige Arbeit.
- jegliche Sicherungs- und (Arbeits-) Schutzmaßnahmen.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen.
- Sämtliche Putzmittel sowie Hilfsmittel oder Geräte, welche für die Reinigungsarbeiten notwendig sind bzw. gebraucht werden.
- Sämtliche Hilfsgerüste, Standleitern beliebiger Höhe (auch über 4,0m Höhe), Fahrleitern, Hebebühnen oder andere Transportgeräte
- Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs (speziell auch bei Fassadenreinigungsarbeiten)
- Schutz der Vorleistungen bzw. umgebenden Oberflächen oder auch festen Einbauten, haustechnischen Anlagen, usw. vor Beschädigung oder Verunreinigung durch Abkleben, Abdeckungen mit Planen, Kartonagen, o.ä.

4.2 Dokumentation

Erstellen der kompletten Dokumentation für den gesamten Leistungsbereich des AN ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

27 Gebäudereinigung

VORBEMERKUNGEN GEBÄUDEREINIGUNG

Mindestanforderung Inhalt:
- Anschriften der Nachunternehmer mit Zuordnungen der Leistungen
- Fachunternehmererklärung
- Sämtliche Produktdatenblätter und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse der zur Ausführung gekommenen Reinigungsmittel
- Entsorgungsnachweise
- Einweisungsprotokolle
- Bautagesberichte

Die Projektdokumentation ist dem AG spätestens 12 Arbeitstage nach Abnahme vorzulegen.
Ggf. erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind in die zur Abnahme vorzulegenden Unterlagen einzuarbeiten.

Die Übergabe der vollständigen Dokumentation hat 1-fach digital (auf Datenträger USB) und 2-fach in Papier, geordnet in DIN A4 Ordner mit Inhaltsverzeichnis und Registerordnung zu erfolgen.
Die Ordnung digital und in Papier ist identisch vorzunehmen.
Digitale Daten müssen zwingend in Dateiformat PDF übergeben werden. Alle digitalen Daten müssen mindestens das Recht zum ausdrucken und archivieren (ohne der Verwendung von Passwortschutz) gewähren.

5. Abrechnung

Es gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäß DIN 18299 VOB/C - Ziff. 5 und den Bestimmungen gemäß den unter Pkt 1 aufgeführte DIN -Normen jeweils VOB/C Ziff. 5; Sofern nicht in einer Position zu erfassen sind Leistungen im Titel *Baustelleneinrichtung* einzukalkulieren; Insbesondere sind folgende Leistungen in den Einheitspreisen einzukalkulieren, bzw. enthalten:

- sämtl. ergänzende Beschreibungen aus Pkt 1-3 mit Hinweisen zur Angebotspreisbildung und Ausführung.
- sämtl. Leistungen aus *4. Abweichungen zu Nebenleistungen, Besondere Leistungen*

Leistungsverzeichnis

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

10 Bereich GEBÄUDEREINIGUNG

10.20 Abschnitt GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

End- oder Feinreinigung des gesamten Gebäudes

End- oder Feinreinigung des gesamten Gebäudes
Reinigung aller Boden- und Wandoberflächen, Fliesenbeläge, Verkleidungen aller Art, Oberlichter, usw., sowie aller Einbaugegenstände wie sanitäre Einrichtungsgegenstände, Heizkörper, Türen, Einbauschränke, usw. einschl. z.B. nachstehender Teilleistungen, je nach Erfordernis: auskehren, feucht oder naß wischen, Entfernung von Farb- und Dreckresten, Beseitigung von Papier- und Verpackungsmaterial, sowie aller anfallenden Gebühren für die fachgerechte Entsorgung von anfallendem Müll. Für die Reinigung benötigte Wasserentnahme erfolgt an zentraler Zapfstelle im Außenbereich. Es ist einzukalkulieren, dass kein Wasser direkt im zu reinigenden bereich entnommen werden kann.

10.20.10 **Fenster- und Fassadenflächen**

Es sind die Verglasungen und Rahmen einschließlich der Fälze mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln allseitig zu reinigen. Die Glasflächen sind trocken zu streifen oder abzuledern. Die Fälze sind vorher auszusaugen. Bei Metall-Fensterbänken sind die Schutzfolien abzuziehen, von den Scheiben sind die Aufkleber zu entfernen, fachgerecht zu entsorgen und die sichtbaren Flächen mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
Gemessen wird die lichte Raumöffnung.

200 qm EP ..... GP .....

10.20.20 **Horizontal-Lamellen-Jalousien**

Es sind die Führungsschienen, die Jalousien-Blenden, sowie die Lamellen einzeln mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln allseitig zu reinigen.

80 qm EP ..... GP .....

10.20.30 **Wasserempfindliche Wandflächen**

sind mit Staubsauger mit weicher, sauberer Saugbürste zu entstauben.

2.000 qm EP ..... GP .....

10.20.40 **Wasserunempfindliche Wandflächen**

wie Fliesenbeläge, WC-Trennwände, usw. sind mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln von Hand zu reinigen.

300 qm EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG
10.20	Abschnitt	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

10.20.50 **Wasserempfindliche Deckenflächen**

sind mit Staubsauger mit weicher, sauberer Saugbürste zu entstauben.

990 qm EP ..... GP .....

10.20.60 **Kabelrinnen reinigen**

mit Industriesauger aussaugen + Unterseitig abwischen, einschl. Stiele

150 m EP ..... GP .....

10.20.70 **Luftkanäle außenseitig reinigen**

verschiedene Querschnitte bis Abwicklungslänge ca. 1,6m

Absaugen/Abwischen

120 m EP ..... GP .....

10.20.80 **Pendel-Leuchten reinigen**

Pendel-Leuchten reinigen
Z.B. in Farzeughalle

40 Stk EP ..... GP .....

10.20.90 **Staiger für Arbeitshöhe bis 5m**

in Fahrzeughalle/EG muss mit Arbeits-Rollgerüst oder Hubstaiger gearbeitet werden, inkl. 1 x Anfahrt und 1x Abfahrt für das Arbeitsgerät

1 Stk/Wo EP ..... GP .....

10.20.100 **Rutschkasten reinigen**

1x T30 Türelement OG, 7m Rutschstange + Sprungkissen (d=70cm)

1 Stk EP ..... GP .....

10.20.110 **Galerien Zwischengeschoss Absaugen**

Absaugen von Betonoberfläche

50 qm EP ..... GP .....

10.20.120 **PVC/Linoleum - Bodenbeläge**

sind in zwei Arbeitsgängen durch besenreines Abfegen und entstauben mit Industriestaubsaugern und anschließende Reinigung mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Anforderungen der Erstpflege sind zu beachten.

350 qm EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG
10.20	Abschnitt	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

10.20.130 **Sockelleisten**

reinigung PP ummantelter Sockelleisten

300 lfm EP ..... GP .....

10.20.140 **Fliesen-Bodenbeläge**

sind in zwei Arbeitsgängen durch besenreines Abfegen und entstauben mit Industriestaubsaugern und anschließende Reinigung mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Anforderungen der Erstpflege sind zu beachten.

250 qm EP ..... GP .....

10.20.150 **Fliesen - Treppenstufen**

t= ca. 30cm
h= 20 cm
b= bis 130 cm

sonst wie vorige Position

30 Stk EP ..... GP .....

10.20.160 **Bodenbeschichtung (OS8, R11) - Bodenbeläge**

sind in zwei Arbeitsgängen durch besenreines Abfegen und entstauben mit Industriestaubsaugern und anschließende Reinigung mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Anforderungen der Erstpflege sind zu beachten.

400 qm EP ..... GP .....

10.20.170 **Bodenrinnen Fahrzeughalle, l=ca. 3,5m**

einschl. Abdeckrost

6 Stk EP ..... GP .....

10.20.180 **sonstige wasserunempfindliche Flächen**

wie kunststoffbeschichtete Holzwerkstoffe, lackierte oder beschichtete Metall-Flächen, Betonwerksteinsimse und -abdeckungen sind zu entstauben und mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Z.B. Metallspinte, Aufzug, Einbaumöbel, lose Möbel, Küchen

160 qm EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG
10.20	Abschnitt	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

10.20.190 **sonstige wasserunempfindliche Einrichtungsgegenstände**

wie Sanitärobjekte, Spiegel, Armaturen, Lüftungsrohre, Schalter, Steckdosen, Bodenabläufe, Duschen, Rinnen Fahrzeughalle,usw. sind zu entstauben und vorsichtig mit Wasser und geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

50 qm EP ..... GP .....

10.20.200 **Plattenbelag auf Balkone u. Terrassen**

einschl. Reinigung mit Bürste und Wasser falls gröbere Verschmutzungen vorliegen.

50 qm EP ..... GP .....

10.20.210 **Sanitäre Objekte in Bad, Dusche, WC**

Gegenstände aus Porzelan

30 Stk EP ..... GP .....

10.20.220 **HPL-Türen mit Stahlzargen (lackiert)**

i.M. 2135 x 1010mm, Wandstärke bis 25cm

mit geeigneten Reinigungsmitteln nach Herstellervorgabe reinigen

34 Stk EP ..... GP .....

10.20.230 **Heizkörper**

2 Stk EP ..... GP .....

10.20.240 **Handlauf Edelstahl**

20 lfm EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

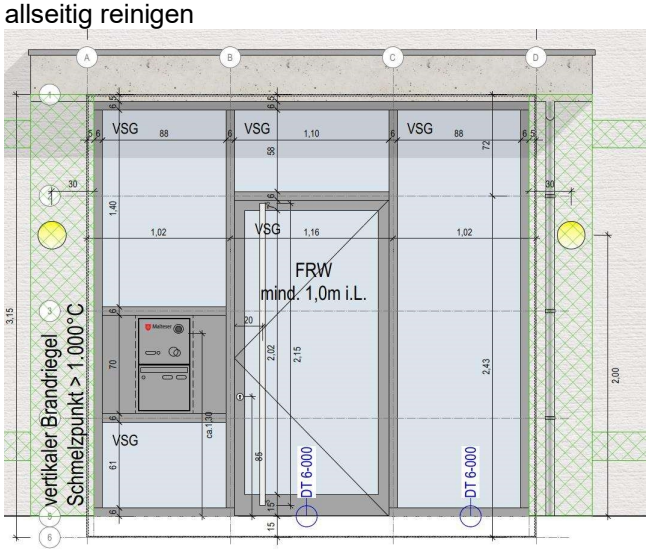
27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG
10.20	Abschnitt	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Übertrag: .....

10.20.250 **Hauseingangstür mit Briefkasten**

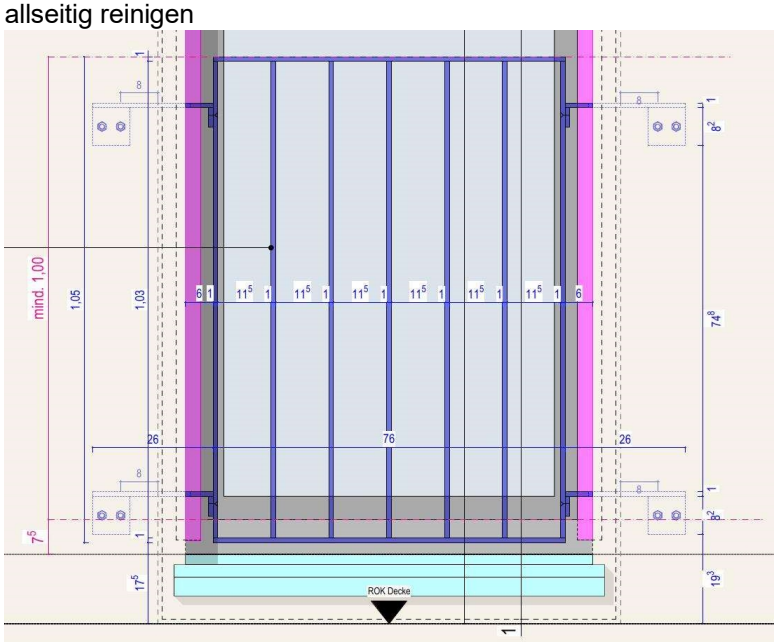
allseitig reinigen



1 Stk EP ..... GP .....

10.20.260 **Balkongeländer/Balkone-franz. Balkone**

allseitig reinigen



35 lfm EP ..... GP .....

Übertrag: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
10	Bereich	GEBÄUDEREINIGUNG
10.20	Abschnitt	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
			Übertrag:	.....
10.20.270				
			EP	GP .....

Summe Abschnitt 10.20

GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen) , Netto: .....

Summe Bereich 10

GEBÄUDEREINIGUNG , Netto: .....

zzgl. MwSt. (19,0 %): .....

Gesamtsumme, Brutto: **.....**

20 Bereich NACHWEISLEISTUNGEN

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

1. Grundlagen

Die Stundenlohnarbeiten sind nur nach besonderer schriftlicher Anordnung des AG oder seiner Bevollmächtigten auszuführen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.

2. Leistungsanspruch

Diese Positionen werden nur vergütet, soweit die Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis mit Einheitspreisen ausgewiesen sind. Sofern solche Arbeiten ohne besondere schriftliche Anordnung ausgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Vergütung nach Verrechnungssätzen. Die Leistungen diese Titels können auf alle Titel / Teile und Gewerke der Leistungsbeschreibung angewendet werden.

3. Ausführung

3.1 Lohnkosten auf Nachweis

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart; es gilt die Preisbildung gemäß Vertrag.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Zuschläge für Überstunden und Fahrzeiten für An- und Abfahrt, sowie den Kleingeräteeinsatz.

Für Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte erfolgt die Vergütung entsprechend der Qualifikation der Arbeitskräfte, welche für die Durchführung der zu leistenden Tätigkeit erforderlich ist.
Der Einsatz von Aufsichtspersonal wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Lohnstunden der Auszubildenden, unabhängig vom Ausbildungsjahr, werden nicht gesondert vergütet.

Für vom AG angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten bezahlt.

Verlangt der AG die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlichen aufgewendeten Zuschläge errechnet.

3.2 Geräte auf Nachweis

Die Verrechnungssätze für das jeweilige Gerät umfassen sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge. Die Einheitspreise für Geräte verstehen sich einschließlich Lieferung frei Verwendungsstelle und sind inkl. Bedienung anzugeben.
Vergütet werden die tatsächlichen Einsatzstunden des Geräts. Stillstandzeiten und Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagseinsatz werden nicht gesondert vergütet. Bei LKW Einsatz erfolgt die Vergütung nach der tatsächlichen Nutzlast ohne Erhöhung der Nutzlaststufe für Sonderfahrzeuge.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten und Werkzeugen wie Abrichte-, Bohr-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Schneide- und Trennmaschinen (Flex), Sägen, Schweiß- und andere Kleingeräte (einschließlich Zubehör und der Verbrauch sowie Schärfen) bis 410,00 € Anschaffungswert, sowie Kosten für den Einsatz von Gerüsten (im Rohbau mit Arbeitsbühne aller Höhen über Gelände oder Fußboden), sind in die Verrechnungssätze einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

3.2.1 Kleingeräte

Als Kleingeräte sind in der Regel solche Geräte anzusehen, die als geringwertige Anlagegüter nach Einkommenssteuerrichtlinien im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben worden sind. Hier sind auch die Kleingeräte einzurechnen, die nicht in die Baugeräteliste (BGL) des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie aufgenommen worden sind.

Gemäß den Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, Stand 25.11.2003, gehören Kleingeräte und Werkzeuge zu den Gemeinkosten der Baustelle und sind mit einem auf die Lohnkosten bezogenen Verrechnungssatz in der Kalkulation erfasst. Für diese geringwertigen Wirtschaftsgüter ist die Grenze gemäß § 6 Nr. 7 Abs. 2 Einkommenssteuergesetzt EStG, auf 410,00 € festgelegt.

3.3 Materialkosten

Die Materialkosten sind einschließlich Lieferung frei Verwendungs- / Einbaustelle mit abladen und lagern anzubieten. Umlagerungen, die seitens des AN vorgenommen werden, sind ebenfalls mit den Verrechnungssätzen abgegolten. Der Verbrauch ist für jeden Fall an Hand von Skizzen nachzuweisen. Die Mengenermittlung erfolgt nach Aufmaß in eingebautem Zustand.

4. Zuschläge

Zuschläge für etwaige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden separat vereinbart und vertraglich festgelegt.

5. Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die Stundenzettel nach den Angaben nach VOB/B § 15 Abs. 3 aufzustellen, zusätzlich müssen folgende Angaben enthalten sein:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

Bei Bedarf ist der Verbrauch von Material für jeden Einzelfall an Hand von Aufmaßskizzen o. ä. nachzuweisen. Abgerechnet werden nur die tatsächlich auf der Baustelle geleisteten Stunden.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung der Bauleitung unaufgefordert einzureichen. Bei Bedarf ist der Verbrauch von Material für jeden Einzelfall an Hand von Aufmaßskizzen o. ä. nachzuweisen. Abgerechnet werden nur die tatsächlich auf der Baustelle geleisteten Stunden.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale derStundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Leistungsverzeichnis

27	**Gebäudereinigung**
20	NACHWEISLEISTUNGEN

VORBEMERKUNGEN STUNDENLOHNARBEITEN

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
20	Bereich	NACHWEISLEISTUNGEN
20.10	Abschnitt	Stundenlohnarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

20.10 Abschnitt Stundenlohnarbeiten

Hinweis

Stundenlohnarbeiten werden bei Bedarf, obwohl Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, jeweils gesondert durch den AG beauftragt. Die Leistungen sind durch den AN gemäß VOB/B § 15 vor Beginn der Ausführung anzuzeigen.

Für die Kalkulation nachstehende Positionen der Stundenlohnarbeiten sind auch die vor genannten Vorbemerkungen Allgemein und die Vorbemerkungen Stundenlohnarbeiten zu beachten und einzurechnen.

20.10.10 Facharbeiter Stundenlohnarbeiten sämtliche Kosten/Zuschläge

Stundenlohnarbeiten durch Facharbeiter auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn.

80 Std EP ..... GP .....

Summe Abschnitt 20.10

Stundenlohnarbeiten , Netto: .....

Leistungsverzeichnis

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27	**LV**	**Gebäudereinigung**
20	Bereich	NACHWEISLEISTUNGEN
20.20	Abschnitt	Materialkosten auf Nachweis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

20.20 Abschnitt Materialkosten auf Nachweis

20.20.10 **Bauschutt-Container (ohne Sortierung)**

Bereitstellen von Bauschuttmulden mit 7cbm Fassungsvermögen, einschl. An- und Abtransport, anfallende Entsorgungsgebühren oder sonstigen Nebenleistungen

1 Muld EP ..... GP .....

Summe Abschnitt 20.20

Materialkosten auf Nachweis , Netto: .....

Summe Bereich 20

NACHWEISLEISTUNGEN, Netto: .....

zzgl. MwSt. (19,0 %): .....

Gesamtsumme, Brutto: **.....**

LV-Zusammenfassung

Malteser - Rettungswache Heidelberg (21060)

27 LV Gebäudereinigung

Nr.	Bezeichnung	Seite	Gesamt in EUR
10	**GEBÄUDEREINIGUNG**	17	**.....**
10.20	GEBÄUDEREINIGUNG (nach Einheitspreisen)	17	.....
20	**NACHWEISLEISTUNGEN**	23	**.....**
20.10	Stundenlohnarbeiten	26	.....
20.20	Materialkosten auf Nachweis	27	.....

Summe LV 27 Gebäudereinigung

	Angebotssumme, Netto:	EUR	.....
Stempel	zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR	.....
..... Anbieter - Unterschrift	**Angebotssumme, Brutto:**	EUR	**.....**